



Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 30 Bauverwaltung

Tel.: 09303 / 9061 – 13

Fax: 09303 / 9061 – 51

E-Mail: info@vgem-eibelstadt.de

Kanalanschluss - Antrag

zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
SG 30 Bauverwaltung
Marktplatz 2
97246 Eibelstadt

nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

- für die Herstellung eines neuen Kanalanschlusses
 Zweitanschluss (kostenpflichtig!)
 für die Änderung / Reparatur des vorhandenen Kanalhausanschlusses (kostenpflichtig!)

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

1. Antragstellung durch den Grundstückseigentümer

Kostenträger

Name, Vorname, Firma

Straße, PLZ und Ort

Telefon

2. Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller)

Kostenträger

Name, Vorname, Firma

Straße, PLZ und Ort

Telefon

3. Betroffenes Grundstück

Flurnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl und Ort

4. Angaben zum Niederschlagwasser (Regenwasser)

Das anfallende Niederschlagwasser wird:

- aufgefangen und durch eine Brauchwasseranlage im Haus verwendet. Sollte dies zutreffen, bitte den Antrag "Anzeige einer Zisterne / Brunnen" ausfüllen
- aufgefangen und ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet.
- auf dem Grundstück versickert.
- in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Hinweise:

Die Entwässerungssatzung (EWS) der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

- Die Arbeiten auf dem zu erschließenden Grundstück sind durch ein vom Anschlussnehmer beauftragtes **fachlich geeignetes Unternehmen** auszuführen. Die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Weisungen und Auflagen der der jeweiligen Mitgliedsgemeinde sind zu beachten.

- Die Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen erst nach Abnahme des Anschlusses durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde verfüllt werden.

Die Abnahme ist mindestens 3 Werktage vorher in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen. Ohne Abnahme verfüllte Kanäle sind zur Begutachtung wieder freizulegen. Unsachgemäß angeschlossene Leitungen sind zu erneuern.

Die dabei anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten kann die Benutzung des Anschlusses untersagt werden.

—> Die Abnahme durch einen Vertreter der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ist verpflichtend!

- Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar.

- Beschädigungen des Grundstücksanschlusses wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind unverzüglich der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mitzuteilen.

- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht auf Privatgrund zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke bei denen der Grundstücksanschluss direkt auf einen Kontrollschacht auf öffentlichem Grund angebunden ist.

- Drainagen dürfen nicht an Schmutz- oder Mischwasserkanäle angeschlossen werden.

- Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter Rückstausicherungen schützen.

Die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt in der gültigen Fassung sind mir/uns bekannt. Diese sind auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt jederzeit abrufbar.

Datum:

Unterschrift Antragsteller / Grundstückseigentümer: